Steuerrecht

Steuerrechtliche Behandlung der Einnahmen *ab 2009*

Mit Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BFM) vom 17.12.2007 (– IV C 3 – 2342/07/0001) entfällt die Steuerfreiheit der Geldleistungen an Tagespflegepersonen.
Ab 2009 wird eine generelle Gewinnermittlung erforderlich, wie sie bereits bei steuerpflichtigen, von privater Seite gezahlten Betreuungsentgelten erfolgt.

Gewinn: = Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben
Zur Erleichterung ist eine Betriebskostenpauschale zugelassen. (anzugeben in der Anlage GSE der Einkommensteuererklärung).
(Bis Ende 2008: 246,00 € pro Kind, pro Monat bei der Ganztagesbetreuung)
Die Pauschale wird ab 2009 auf 300,00 € pro Kind; pro Monat bei der Ganztagesbetreuung angehoben (täglich 8 Std. oder mehr - an 5 Tagen in der Woche).
Laut BFM ist die Pauschale bei Teilzeitbetreuung anteilig zu berechnen:

Betreuung des Kindes an 5 Tagen pro Woche	zeitanteilige Betriebskostenpauschale
8 Std./Tag	300,00€
7 Std./Tag	262,50 €
6 Std./Tag	225,00€
5 Std./Tag	187,50 €
4 Std./Tag	150,00€
3 Std./Tag	112,50€
2 Std./Tag	75,00 €

Bei der Betreuung **im Haushalt der Eltern** darf die Pauschale **nicht** angewendet werden. Selbst wenn es sich in diesem Fall um eine selbstständige Tätigkeit handeln sollte, sind die dann entstehenden Kosten leicht nachweisbar. (meist nur Fahrtkosten)

Laut Schreiben des BFM vom 17.12.2007 ist die Pauschale auch **nicht** anwendbar, wenn die Kindertagespflege in **unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumen** geleistet wird.
Im Schreiben des BFM vom 17.12.2007 sind folgende Betriebsausgaben beispielhaft aufgeführt:

- Nahrungsmittel, Ausstattungsgegenstände (Mobiliar), Beschäftigungsmaterialien, Fachliteratur, Hygieneartikel
- Miete und Betriebskosten zur Kinderbetreuung genutzten Räumen
- Kommunikationskosten
- Weiterbildungskosten
- Beiträge zur Versicherungen, soweit ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Tätigkeit besteht
- Fahrtkosten
- Freizeitgestaltung

Bei Einzelaufstellung der Ausgaben ist die gleichzeitige Anwendung der Betriebskostenpauschale nicht möglich.

Weitere Fragen:

Bei allen steuerrechtlichen Fragen sollten Sie sich direkt an das Finanzamt oder einen Steuerberater wenden. Eine Hilfe kann auch ein PC Steuerprogramm sein. (das Elster-Programm ist kostenlos beim Finanzamt erhältlich)

Berechnungsbeispiel

	tägliche Betr.- Std.	**Std. Satz**	**monatl. Betriebs-einnahme**	**abzgl. mtl. Betriebskosten-Pauschale**	**Gewinn/ Arbeits-einkommen**
Kind 1	8	3 €	480 €	300 €	180 €
Kind 2	6	3 €	360 €	225 €	135 €
Kind 3	4	3 €	240 €	150 €	90 €
			1080 €	**675 €**	**405 €**

1080,00 € **Betriebseinnahme**
- 675,00 € Betriebskostenpauschale
405,00 €

- 101,25 € **25 %** durchschnittlicher Steuersatz *(von 405 €)*
- 40,29 € **19,9 %** Rentenversicherung *(hälftiger Beitrag)*
(Pflicht!! wenn mehr als 400€ Gewinn/Arbeitseinkommen)
15 % Krankenversicherung *(hälftiger Beitrag)*
- 70,77 € **1,95 %** Pflegeversicherung (*häfltiger Beitrag)*
(wenn mehr als 355 € regelmäßiges Arbeitseinkommen)

192,69 €

Steuerliche Grundfreibeträge:

Steuerbefreiung bis zu einem jährlichen Gewinn/Arbeitseinkommen von:

- 7.664 € bei Alleinerziehenden
- 15.328 € bei Verheirateten

Alterssicherung (selbstständige Tätigkeit)

Selbstständige Tätigkeit:

- Weisungsfreiheit
- Eigene Betriebsstätte
- Eigene Gestaltung des Arbeitsablaufs
- Uneingeschränkte Tätigkeit für mehrere Auftraggeber
- Tragen der Geschäftskosten und des Unternehmerrisikos
- Berechtigung zu eigener Werbung

Gesetzliche Rentenversicherung

Tagespflegepersonen sind als „Erzieher" gemäß § 2 Nr.1 SGB VI **rentenversicherungs-pflichtig**, wenn sie mehr als nur geringfügig selbstständig tätig sind.

Geringfügige selbstständige Tätigkeit bedeutet:

Das Arbeitseinkommen (= der steuerrechtliche Gewinn, § 15 SGB IV) beträgt nicht mehr als 400,00 € monatlich.
Steuerfreie Geldleistungen zählen nicht zum Arbeitseinkommen. Der zeitliche Umfang spielt keine Rolle.

Bei Versicherungspflicht besteht Meldepflicht!!!

Bei Antrag auf **einkommensgerechte Beitragszahlung** beträgt der Beitrag 19,9 % des Arbeitseinkommens. Ein Nachweis erfolgt im Regelfall Mithilfe des Einkommensteuer–bescheides.
Wird kein Antrag gestellt, wird der (relativ hohe) Regelbeitrag erhoben.

Freiwillige Alterssicherung

Liegt das Einkommen unter 400,00 € kann eine freiwillige private Alterssicherung abgeschlossen werden.
Der z. Zt. geltende Mindesbeitragssatz zur gesetzlichen Alterssicherung beträgt 19,9 % - das entspricht ca. 78,00 €

Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen zur Alterssicherung

Anträge auf Erstattung der hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sind in der Servicestelle für Betreuungsangebote erhältlich und einzureichen.

Krankenversicherung

!! Sonderreglung in der Kindertagespflege: (befristet bis 31.12.2013)
Kindertagespflege ist keine hauptberufliche Tätigkeit, sondern eine **nebenberuflich selbstständige Tätigkeit** wenn:

- bis zu fünf gleichzeitig anwesende fremde Kinder betreut werden (§ 10 Abs. 1 S. 3 SGB V und 240 Abs.4 S.5 SGB V)

Familienversicherung

Familienversicherung ist möglich, solange das Gesamteinkommen derzeit regelmäßig nicht mehr als 355,00 € (ab 2009 voraussichtlich 360 €) beträgt und keine hauptberufliche selbstständige Tätigkeit vorliegt.

Gesamteinkommen (§ 16 SGB IV)**:**
Die Summe sämtlicher Einkünfte nach dem Einkommensteuergesetz (insbesondere Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen, aber u.U. auch Miet- Pachteinnahmen und Kapitalerträge).

Arbeitseinkommen (§ 15 SGB IV):
Steuerrechtlicher Gewinn, steuerfreie Geldleistungen bleiben i.d.R. außer Ansatz.

Freiwillige Krankenversicherung für selbstständig Tätige

Beachtung der Mindesbemessungsgrundlage (840,00 €) bei nebenberuflich selbst- ständiger Tätigkeit (befristet bis 31.12.2013).
840,00 € - 16,85 % (KV+PV) = **142,00 € monatlicher Beitrag**

Erstattung der Beiträge

Ab 2009 erstattet das Amt für Kinder, Jugend und Schule den Tagespflegepersonen die hälftigen Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Weitere Fragen:

Bei allen Fragen zur Krankenversicherung sollten Sie sich direkt an Ihre Krankenkasse wenden.

Sozialversicherungsbeiträge im Arbeitsverhältnis

Arbeitsverhältnis:
- Verpflichtung zur Befolgung von Weisungen
- Arbeitsplatz im Betrieb des Arbeitgebers
- Zurverfügungstellung der gesamten/überwiegenden Arbeitskraft
- Verbot, für Dritte tätig zu sein
- Verpflichtung zur Ausführung sonstiger Tätigkeiten

Sozialversicherungsbeiträge im Arbeitsverhältnis
Jeweils etwa hälftig von Arbeitgeber (Eltern) und Arbeitnehmer:
- 3,3 % Arbeitslosenversicherung
- 19,9 % Rentenversicherung
- 15,5 % Krankenversicherung ab 2009
- 1,95 % Pflegeversicherung
  (Beitrag zur Unfallversicherung: nur der Arbeitgeber)

Minijob im Privathaushalt:
- vereinfachte Anmeldung durch den Arbeitgeber (Eltern); über das Haushaltsscheck Verfahren bei der Minijob Zentrale.

Arbeitsentgelt	400,00 €
+ 5 % Pauschalbeitrag Krankenversicherung	20,00 €
+ 5 % Pauschalbeitrag Rentenversicherung	20,00 €
+ 2 % Pauschsteuer	8,00 €
+ 1,6 % Beitrag Unfallversicherung (Unfallkasse)	6,40 €
+ 0,1 % Umlage U1	0,40 €
Gesamtkosten (Arbeitgeber):	**454,80 €**

Arbeitsrechtliches:
- Anspruch auf bezahlten Urlaub (mind. 4 Wochen im Jahr)
- Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
- Längere Kündigungsfrist (i.d.R. 4 Wochen)
- Mutterschutz

Weitere Fragen:
Bei allen Fragen zum Minijob sollten Sie sich direkt an die Minijob Zentrale wenden.
Minijob Zentrale: www.minijob-zentrale.de; Service-Center: 01801 – 20 05 04